VCI-Stellungnahme zur

UMSETZUNG DER IED – RICHTLINIE IM WHG

Einleitung

Der VCI unterstützt ausdrücklich die Stellungnahme des BDI zur Umsetzung der IED. Die politischen Forderungen sind weitgehend identisch. Die Umsetzung der neuen EU-Industrieemissionsrichtlinie macht deutlich, dass durch die EU-Gesetzgebung ein immer komplizierteres, unverständlicheres und durch bürokratische Anforderungen - wie Zertifizierungen und Berichtspflichten – kaum vollziehbares Regelwerk mit negativen Auswirkungen auf die Genehmigungsverfahren, die „Licence to Operate“ und wettbewerbsverzerrendes Umweltrecht geschaffen wird. Welches am Ende der wirtschaftlichen Entwicklung und dadurch letztendlich dem Umweltschutz schadet. Viele der neuen Regelungen sind, trotz aller Bemühungen des Gesetzgebers, nicht umsetzungsfähig und liefern keinen zusätzlichen Beitrag zur Zielerreichung eines besseren Umweltschutzes. Dies liegt daran, dass die entsprechenden Regelungen auf europäischer Ebene konzeptionell fehlerhaft entwickelt wurden. Deshalb muss die EU-Industrieemissionsrichtlinie auf EU-Ebene auf den Prüfstand.

Aber auch das deutsche Umweltrecht muss dringend vereinfacht werden. Selbst für Fachleute wird es immer schwieriger, das komplexe und komplizierte Regelwerk zu verstehen (Umweltgesetzbuch).

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen möchten wir die Bundesregierung nachdrücklich dazu auffordern, sich auf europäischer Ebene aktiv für eine gezielte Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie (IED) einzusetzen. Ziel sollte es sein, bestehende Regelungen auf ihre Notwendigkeit zu prüfen und dann einfacher, praxisnäher und rechtssicher auszugestalten. Die von uns bereits übermittelten konkreten Änderungsvorschläge spiegeln die Erfahrungen und Bedarfe der Industrie wider und sollen zur konstruktiven Weiterentwicklung der europäischen Vorgaben beitragen.

Nach derzeit vorliegenden Informationen ist für Ende des Jahres die Veröffentlichung eines sogenannten „Umwelt-Omnibus“ vorgesehen. Dieses Maßnahmenpaket soll unter anderem dazu dienen, Genehmigungsprozesse zu beschleunigen und regulatorische Verfahren effizienter zu gestalten. Die genauen Inhalte sind bislang jedoch nicht bekannt.

Angesichts der bevorstehenden Anpassungen europäischer Regularien erscheint es sinnvoll, dass die Bundesregierung bereits jetzt eine verlängerte Umsetzungsfrist gegenüber der EU-Kommission anregt. Eine solche Frist würde den Vorteil bieten, dass laufende Diskussionen auf europäischer Ebene in die nationale Umsetzungsdebatte einfließen können. Dadurch könnten notwendige Anpassungen an den finalen europäischen Vorgaben zeitnah und unkompliziert vorgenommen werden, ohne dass nationale Regelungen vorzeitig festgelegt und später aufwendig revidiert werden müssten.

Internal

Vor diesem Hintergrund regen wir auch an, dass die Bundesregierung – sobald nähere Informationen verfügbar sind und insbesondere wenn Änderung der IED-Bestandteil des Pakets sind, den Zeitrahmen der nationalen Umsetzung anzupassen. Eine frühzeitige Abstimmung zwischen europäischer und nationaler Ebene erscheint aus Sicht der Industrie unerlässlich, um Rechtsklarheit und Planungssicherheit zu gewährleisten. Wir erwarten, dass die Bundesregierung die berechtigten Interessen der Industrie sowie den Erhalt hochspezialisierter Arbeitsplätze in Deutschland berücksichtigt, um so die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Transformation hin zu einer klimaneutralen Zukunft zu sichern.

Eine rechtzeitige, transparente Kommunikation über den weiteren Fahrplan und die beabsichtigten Schritte würde wesentlich dazu beitragen, Unsicherheiten zu vermeiden und die betroffenen Unternehmen rechtzeitig auf mögliche Änderungen vorzubereiten. Es darf im Zuge dessen nicht vergessen werden, dass eine wiederholte Änderung des Genehmigungsrechtes wirtschaftspolitisch wie auch für die zeitnahe Umsetzung beim Betreiber und Vollzug kritisch sind.

Angesichts der laufenden Diskussionen sowohl auf europäischer Ebene als auch im Rahmen des Umwelt-Omnibus behält sich der VCI vor, seine Position zu einzelnen Aspekten zu einem späteren Zeitpunkt zu ergänzen oder zu präzisieren.

Allgemeine Anmerkung

Der Versuch einer 1:1 Umsetzung ist an vielen Stellen erkennbar. Gleichwohl sind wir der Auffassung, dass dies nicht in allen Punkten erfolgt und nicht alle bestehenden Spielräume ausgeschöpft wurden, um die Umsetzung für die Industrie und zuständigen Behörden so einfach und kosteneffizient wie möglich zu gestalten. Es bestehen aus Sicht des VCI deutlich weitergehende Spielräume, um die zusätzlichen Anforderungen der IED vollständig innerhalb des bestehenden deutschen Rechtsrahmens umzusetzen – ohne dass hierfür gesetzliche Änderungen erforderlich wären.

Auch wird – wie in anderen Regelungen - die Umsetzung von EU-rechtlichen Anforderungen, die sich primär an Behörden und den Gesetzgeber richten, auf die Industrie und deren Dienstleister zu verlagern. Diese Praxis führt zu einer einseitigen Belastung und verursacht zusätzliche Kosten für die betroffenen Unternehmen. Sollte der Staat nicht in der Lage sein, die ihm obliegenden Umsetzungsverpflichtungen eigenständig zu erfüllen, muss er sich konsequenterweise auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass entsprechende Vorgaben aufgehoben oder angepasst werden.

Wir verweisen auf unsere bisherige Stellungnahme und halten die dort aufgeführten Punkte weiterhin für relevant. Insbesondere möchten wir folgende Aspekte erneut betonen:

Hauptforderungen

Die wichtigsten Forderungen des VCI in diesem Zusammenhang sind:

1. **Schlanke und unbürokratische „1:1-Umsetzung“**
   Bei der Umsetzung der IED in deutsches Recht sollte alles dafür getan werden, die Umsetzung möglichst schlank (1:1-Umsetzung) und unbürokratisch vorzunehmen. Bei der Umsetzung müssen alle europarechtlich möglichen Spielräume genutzt werden, um die Genehmigungsverfahren in Deutschland nicht noch weiter zu verlangsamen, sondern zu beschleunigen.

2. **Weitere Vorschläge zur Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung erforderlich**
   Jeglicher, durch die IED bedingte, zusätzliche bürokratische Aufwand für die Genehmigungsbehörden und die Anlagenbetreiber muss durch Entlastungsmaßnahmen an anderer Stelle ausgeglichen werden. Die chemische Industrie bittet Bund und Länder dringend darum, dass parallel zur IED-Umsetzung auch Vorschläge zur weiteren Entbürokratisierung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren vorgelegt, beschlossen und zügig umgesetzt werden. (vgl. z. B. Vorschläge im BImSchG)

3. **Alle Ausnahmetatbestände in deutsches Recht umsetzen**
   Die Ausnahmetatbestände der IED- Richtlinie sollten vollständig in deutsches Recht umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere auch für das Wasserrecht. Bisher fehlen im Ausnahmekatalog die Aufnahme des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen sowie die Ausnahme zum Krisenfall. Das aufwändige europarechtliche Ausnahmeverfahren darf nur für die Festlegung von Grenzwerten außerhalb europäischer Bandbreiten gelten. (vgl. Vorschläge zum BImSchG und KrWG)
   Die im BImSchG vorhandenen Differenzierungen zwischen Ausnahmen innerhalb von BVTs und außerhalb von BVT-Bandbreiten muss „entsprechend“ im WHG umgesetzt werden. Im WHG muss darüber hinaus geregelt werden, dass Ausnahmen für bestimmte Anlagentypen sowohl direkt und unmittelbar von Behörden als auch aufgrund einer Rechtsverordnung erlassen werden können.

4. **Keine unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen auf bestehende Anlagen**
   Es muss in allen Regelungen klargestellt werden, dass BVT-Schlussfolgerungen für bestehende Anlagen nicht unmittelbar gelten – sowohl in Hinblick auf Emissionswerte als auch auf Umweltleistungswerte. Nach Art. 17 Abs. 3 IED ist Deutschland dazu verpflichtet, den rechtzeitigen Erlass der allgemeinen bindenden Vorschriften auf nationaler Ebene sicherzustellen. Die europäischen Vorgaben sollten zunächst vom Gesetzgeber in deutsches Recht umgesetzt werden, so dass BVT-

Schlussfolgerungen für bestehende Anlagen erst nach Ablauf von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen gelten. Gerade im Hinblick auf die nun neu einzuführenden strengeren Grenzwerte innerhalb der Bandbreiten ist eine fristgerechte und rechtzeitige Umsetzung unerlässlich, damit Anlagenbetreiber ihre Anlagen frühzeitig auf die neuen Rahmenbedingungen umrüsten und vorbereiten können. Es muss klargestellt werden, dass dies auch im Fall von wesentlichen Anlagenänderungen gilt. (§61c Abs. 3 S. 2)

5. **Wassereffizienz nicht als zusätzliche Anforderungen in wasserrechtlichen Zulassungen/Erlaubnissen (s.a. Top 4 der Detailkommentierung)**
   Der sparsame und sorgsame Umgang mit der Ressource „Wasser“ ist im CWW-BREF und Anhang 22, AbwV seit langem klar geregelt. Eine im WHG §61 b (neu) geforderte Vorgabe, Maßnahmen zum sparsamen Umgang mit Wasser, inkl. Wasserwiederverwendung, zu beschreiben, lehnen wir ab, weil sie weit über Vorgaben der IED hinausgehen.

Im Einzelnen

1. **Eigenes Kapitel im WHG für IED-Anlagen**
   Der VCI begrüßt ausdrücklich die Schaffung eines eigenständigen Kapitels für IED-Anlagen im Rahmen der Novellierung. Die klare Regelung der neuen Anforderungen für IED-Anlagen stellt einen wichtigen Schritt zur praxisgerechten Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie dar, auch für die zuständigen Wasserbehörden. Die differenzierte Ausgestaltung der Betreiberpflichten für IED- und Nicht-IED-Anlagen trägt wesentlich zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bei. Sie ermöglicht eine zielgerichtete Anwendung der Vorschriften und verhindert unnötige Bürokratie für Betreiber nicht betroffener Anlagen.

2. **Neue Vorgaben zu Trinkwassereinzugsgebieten in Erlaubnissen §57 Abs.1 3 WHG-E:**
   §57 (1) 3 WHG-E: Dem Absatz 1 wurde folgender Satz 2 angefügt:
   „*In der Erlaubnis sind, soweit erforderlich, auch angemessene Maßnahmen zum Schutz von Trinkwassereinzugsgebieten im Sinne des §2 Nummer 1 der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung festzulegen*.“

   Die Anforderung aus der IED-Richtlinie zu Trinkwassereinzugsgebieten wird ohne Grund auf Nicht-IED-Anlagen übertragen, das ist keine 1:1 Umsetzung. Die IED-Richtlinie regelt in Art. 7 „Vorfälle und Unfälle“ bzw. in Art. 8 „Nichteinhaltung“: Bei Störungen bzw. Abweichungen vom Regelbetrieb, die Einfluss auf „Trinkwasserressourcen“ haben können, kann die zuständige Behörde den Betreiber von Trinkwasserversorgungsanlagen über Maßnahmen zur Abwehr von Schäden der menschlichen Gesundheit informieren. §57 Abs. 1 Satz 2 WHG-E neu regelt, dass Maßnahmen in der Erlaubnis festzulegen sind. Dies geht über die Regelungen der IED hinaus, weil die Vorgaben somit auch für den Regelbetrieb gelten, der keine

Gefahren für die menschliche Gesundheit bzw. Trinkwassererzeugung verursacht. Der §57 Abs.1 Nr. 1 Satz 2 stünde sogar im Widerspruch zu Art. 7 und 8 IED, da dem Betreiber der Abwasseranlage Anforderungen auferlegt werden, welche die IED für die zuständige Behörde vorsieht.
Es ist zu beachten, dass die konkrete räumliche Abgrenzung bestehender Trinkwassereinzugsgebiete im Einzelfall schwerfallen kann. Es sollte daher in jedem Fall klar sein, dass mindestens eine belastbare Angabe bzw. Karte nach §6 Abs. 1 Nr. 1 TrinkwEGV vorliegen muss. Auf diese Weise ist zu verhindern, dass Behörden in einer Abwassereinleiterlaubnis Maßnahmen festlegen, obwohl das in Bezug genommene Trinkwassereinzugsgebiet noch nicht räumlich abgegrenzt worden ist.

VCI-Forderung: Der Satz 2 im §57 Abs. 1 Nr. 3 WHG-E ist zu streichen.

3. **§§59 Abs. 2 Satz 2 und 61g Abs. 1 WHG-E: Anzeige statt förmliche Freistellungsverfahren bei Vertragsänderung**
Der neu eingefügte Satz 2 soll sicherstellen, dass auch im Falle von nachträglichen Änderungen der vertraglichen Regelungen, die sich auf die Einhaltung der Anforderungen nach §58 Absatz 2 WHG-E auswirken können, die Genehmigungsvoraussetzungen weiterhin eingehalten werden und dass das Erfordernis einer behördlichen Vorkontrolle nach §59 Absatz 2 Satz 1 WHG-E nicht durch nachträgliche Änderungen der vertraglichen Regelungen unterlaufen wird.

In der Praxis ist es jedoch üblich und hat sich seit vielen Jahren im Vollzug bewährt, dass nur gänzlich neue Verträge eines Freistellungsverfahrens bedürfen. Änderungen an bestehenden Verträgen bedürfen einer Anzeige bei der zuständigen Behörde. Diese gelebte Praxis sollte in dem neuen Satz 2 aufgegriffen werden. Die Regelung sollte sich an die entsprechenden Regelungen für die Erlaubnis für Direkteinleiter orientieren.

Ansonsten müssten eine Vielzahl von Freistellungsbescheiden, die eine Anzeigepflicht vorsehen, von den zuständigen Wasserbehörden aufgrund dieser Gesetzesänderung aufwändig angepasst werden, was unnötiger Bürokratie und Arbeitsbelastung ohne erkennbaren Mehrwert für die Ziele der IED bedeuten würde.

Eine mögliche Beschränkung auf nur wesentliche Änderungen über den Verweis auf §58 Abs. 2 ist nicht hinreichend bestimmt und ausreichend, es bedarf zumindest einer Klarstellung in der Begründung des Gesetzes.

VCI-Forderung: Formulierungsvorschlag im WHG-E, § 59, Abs. 2 *„Im Falle von wesentlichen nachträglichen Änderungen der vertraglichen Regelungen, die sich auf die Einhaltung der Anforderungen nach §58 Absatz 2 nachweislich auswirkt, bedarf es einer erneuten Freistellung nach Satz 1, bei nicht wesentlichen Änderungen ist eine Anzeige nach ... ausreichend“*.

4. **§61c WHG-E: Zusätzliche Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Wassereffizienz)**
§§61c und 61g WHG-E fordern im Rahmen der Erlaubnis ein neues Tatbestandsmerkmal: „…*darf eine Erlaubnis für eine Direkteinleitung von Abwasser*

nach §61a Satz 1 nur erteilt werden, wenn auch Maßnahmen ergriffen werden, die erforderlich sind, um Wasser effizient zu verwenden, auch durch Wiederverwendung, und insbesondere, um die Einhaltung der Umweltleistungsgrenzwerte nach Maßgabe des §61d für die dort geregelten Anlagen sicherzustellen."

Die IED formuliert diese nicht als Tatbestandsmerkmal für ein Genehmigungsverfahren, sondern als allgemeine Betreiberpflicht. Jede Produktionsumstellung und jede Erneuerung der Infrastruktur benötigen eine Genehmigung. Häufig ist eine Produktionsumstellung auch mit (ggf. nur leicht) veränderten Entnahme- und/oder Einleitbedingungen von Wasser verbunden. Die dafür erforderlichen Verfahren müssen schneller laufen. Auch das Wasserrecht benötigt Regelungen für die Beschleunigung von Verfahren und den Abbau des Prüfumfangs. Derart allgemeine Anforderungen werden in Erlaubnisverfahren zu weiteren Gutachten werden. Die Vorgaben des Art. 11 fa) und fb) sollten daher, als allgemeine Betreiberpflicht formuliert werden, die in der Eigenverantwortung der Projektbetreiber liegt.

VCI-Forderung: Die Forderung der IED zur effizienten Wassernutzung sollte als allgemeine Betreiberpflicht, z.B. in den entsprechenden Vollzugshilfen zur „IED-Regelüberwachung" adressiert werden. Als Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis würde der bürokratische Aufwand für Behörden und Unternehmen unangemessen erhöht. (s.a. „politischen Forderungen zur „Entbürokratisierung")

5. **§61e WHG (Neu) Kein „strengstmöglicher" Wert bei Festlegung von Umweltleistungsgrenzwerten**
   §61e Abs. 1 sieht die Festlegung von Umweltleistungsgrenzwerten vor und verweist im Abs. 2 auf §61c Abs. 3 Satz 1 (WHG). Dieser wiederum verweist auf §61c Abs. 2 Nummer 1 und 2. In der Nummer 2 wird geregelt, dass unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte festzulegen sind.
   Für die Umweltleistungsgrenzwerte sieht die IED keine Festlegung auf einen strengstmöglichen Wert vor, sondern regelt unter Art. 15 Abs.4a, dass die Grenzwerte für die Umweltleistung lediglich nicht weniger streng sein dürfen als die festgelegten verbindlichen Spannen für die Umweltleistung.
   Durch die vorgesehene Verweiskette wird eine Festlegung auf den strengstmöglichen Grenzwert für die Umweltleistung vorgegeben.

   VCI-Forderung: Die Verweiskette ist dahingehend anzupassen, dass sie einer 1:1 Umsetzung der IED entspricht und nicht darüber hinaus geht; für die Umweltleistungsgrenzwerte ist keine Festlegung auf einen strengstmöglichen Wert vorzusehen.

6. **§61c Abs. 3 und 6 WHG-E: Keine Nachteile für Anlagenbetreiber bei verzögerter BVT-Umsetzung**
   Für Bestandsanalgen gilt eine Frist von vier Jahren für die Einhaltung Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen. Für Neuanlagen gilt diese Frist nicht bzw. die Vorgaben sind unmittelbar einzuhalten. Zum besseren Verständnis sollte Absatz 6 vor Absatz 3 platziert werden, da hier (Absatz 6) die, für die Industrie relevante Frist für

Bestandsanlagen, genannt wird. Es muss deutlich werden, dass IED-Anlagen ggf. nach 4 Jahre umgerüstet sein müssen. Die Formulierung „innerhalb von 4 Jahren“ könnte auch eine Umrüstung nach zwei Jahre einschließen.

§61c Abs. 3 und 6 WHG-E regeln, dass sowohl:

- bei neuen Erlaubnissen bei Bescheiderteilung,
- beim Erlass nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen von vorhandenen Einleitungen im Rahmen einer Überprüfung in Verbindung mit §8 Abs. 3 Nummern 1, 3 und 4 IZÜV als auch
- bei vorhandenen Erlaubnissen (nach 4 Jahren)

die BVT-Anforderungen auch ohne Umsetzungsakt in einer Rechtsverordnung durch die zuständige Behörde unmittelbar anzuwenden sind.

Es bedarf einer eindeutigen rechtssicheren Regelung, dass neue veröffentlichte BVT-Schlussfolgerungen nur für neue, erstmalige Genehmigungen/Zulassungen von IED-Anlagen einschlägig sind und nicht für Änderung an bestehenden IED-Anlagen sowie bei neuen Inhalts- und Nebenbestimmungen. Hier gilt die Frist von 4 Jahren.

Die Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen muss in deutsches Recht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der BVT erfolgen. Zudem muss eine weitere mindestens dreijährige Übergangsfrist vorgesehen werden, bis die Betreiber die BVT-Vorgaben einhalten müssen, falls eine Umsetzung in deutsches Recht innerhalb eines Jahres nicht gelingt, um Betreibern ausreichend Zeit zur technischen Nachrüstung ihrer Anlagen zu gewährleisten. Der Gesetzgeber müsste die Umsetzung von BVT-Anforderungen in nationales Recht in jedem Fall schneller vollziehen, als in der Vergangenheit. Das eigene Ziel, diese Umsetzung innerhalb eines Jahres vorzunehmen, muss erreicht werden.

Die IED verlangt Compliance mit den BVT-Schlussfolgerungen innerhalb von vier Jahren nach deren Veröffentlichung, und zwar auch für Bestandsanlagen. In den letzten Jahren wurde dieser Zeitraum allein bei der Umsetzung in allgemein bindenden Vorschriften (Rechtsverordnung oder Allgemeine Verwaltungsvorschriften) oftmals kaum eingehalten oder sogar überschritten.

Gerade bei Rechtsverordnungen, die unmittelbar gegenüber den Betreibern gelten, führte dies zu erheblichen rechtlichen Nachteilen bei den Betreibern. Diese waren faktisch nicht in der Lage, die neuen Anforderungen zeitgerecht in ihren Bestandsanlagen zu erfüllen. Denn bei notwendigen technischen Anpassungen der existierenden Anlagen müssen diese zunächst geplant werden, danach folgt ein Zeitraum für die Beschaffung von Anlagen oder Anlagenteilen, oftmals bedarf es dann weiterer Anzeige- oder Genehmigungsverfahren und danach müssen diese neuen Anlagen/Anlagenteile errichtet werden. Im Regelfall werden bis zu drei Jahre für diese Vorgänge benötigt.

Verzögerungen bei der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in deutsches Recht, die sich in der Vergangenheit bei vielen BVT-Umsetzungen gezeigt haben,

dürfen grundsätzlich nicht zu Lasten der Betreiber gehen.

Beispiel: Durch die neue Umsetzung auf den strengstmöglichen Wert in der Abwasserverordnung und gleichzeitig der Direktgeltung nach 4 Jahren wird ein zweigeteiltes System geschaffen. Bei Direktgeltung wird wahrscheinlich ein anderer Grenzwert in der Genehmigung stehen als in der Verordnung. Und sollte er weniger streng sein, wann muss die Anlage den Wert der Abwasserverordnung einhalten? Das ist ein sehr bürokratisches System, das nicht sein muss. Auch hier sollte Deutschland eine mögliche Diskussion mit Brüssel in Kauf nehmen. Eine Lösung wäre, statt der Direktwirkung den Behörden die Genehmigung der Verlängerung der Fristen zu erlauben.

VCI-Forderung zu:
§61c Abs. 6 Sätze 2 ff. „*Erfolgt innerhalb des Zeitraums nach Satz 1 Nummer 2 keine Anpassung der Rechtsverordnung, stellt die zuständige Behörde sicher, dass bis zum Ablauf dieses Zeitraums die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 im Einzelfall eingehalten werden. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. Sollte die Anpassung der Abwassereinleitung an die nach Satz 1 Nummer 1 geänderten Anforderungen innerhalb der in Satz 1 Nummer 2 bestimmten Frist wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage unverhältnismäßig sein, soll die zuständige Behörde auf einfachen Antrag des Betreibers einen längeren Zeitraum festlegen. Die Notwendigkeit eines längeren Zeitraums ist in der Erlaubnis zu begründen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Satz 4 hat die zuständige Behörde die in Anlage 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 kann die zuständige Behörde kann, wenn in einer Anlage nach §3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, in der Erlaubnis Emissionsgrenzwerte festlegen, die von den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten abweichen, wenn sichergestellt ist, dass nach Ablauf von sechs Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit die mit der jeweiligen Zukunftstechnik assoziierten Emissionswerte eingehalten werden*.“

Eine unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen nach Ablauf der 4-Jahres-Frist muss explizit ausgeschlossen werden. Die IED wendet sich ausdrücklich an die Mitgliedstaaten, ebenso sind die Durchführungsbeschlüsse der EU-Kommission über BVT-Schlussfolgerungen ausdrücklich an die Mitgliedstaaten gerichtet. Es ist daher zunächst die europarechtliche Pflicht der Mitgliedstaaten, die BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht – fristgemäß – umzusetzen und den Anlagenbetreibern dann eine angemessene Frist zur praktischen Anwendung einzuräumen. Eine Direktwirkung der BVT-Schlussfolgerungen kann es schon deshalb nicht geben, da diese insbesondere aus Emissionsbandbreiten bestehen, aus denen sich naturgemäß eindeutige Normbefehle, die ohne Umsetzungsrechtsakt erkennbar wären, nicht entnehmen lassen. Hinzu kommt, dass die IED auch Ausnahmetatbestände enthält. Die BVT-Schlussfolgerungen in Verbindung mit der IED enthalten daher keine hinreichend klaren und eindeutigen Bestimmungen, die aber für eine ausnahmsweise Direktwirkung der an die Mitgliedstaaten gerichteten BVT-Schlussfolgerungen erforderlich wären.

Gerade wegen der neuen komplexen Anforderungen der IED sollte noch strikter auf einen zügigen und trotzdem transparenten 1:1 Umsetzungsprozess geachtet werden.

7. **Nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen in Erlaubnissen, §61c Abs. 3 WHG-E**
Der Verweis in §61c Abs. 3 auf §8 Abs. 3 Nummer 4 IZÜV* geht über eine 1:1 Umsetzung des Art. 21 Abs. 5 IED hinaus. Die Behörde kann damit bei jeder Überprüfung nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen erlassen, wenn Rechtsänderungen erfolgt sind. Erfolgt eine Veröffentlichung der BREFs oder unerwarteterweise eine zügige Umsetzung von BREF-Anforderungen in der Abwasserverordnung, können diese über §61c Abs. 3 auf §8 Abs. 3 Nummer 4 IZÜV unverzüglich in die Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden. Das ist nicht im Sinne der IED, welche zwischen Alt- und Neuanlagen unterscheidet. Der neu eingefügte Verweis auf die Nummer 4 des WHG, §8, Abs.3 muss gestrichen werden, ansonsten hat sich die Unterscheidung zwischen Neu- und Bestandsanlagen erübrigt. Auch wenn mit §61 c, Abs. 6 WHG (neu)deutlich wird, dass eine Aufnahme von frisch veröffentlichten BREFs in die Inhalts- und Nebenbestimmungen außerhalb der 4 Jahres Frist nicht angestrebt wird, so bedarf es doch einer Klarstellung.

* Eine noch anzupassende Fassung der IZÜV liegt Stand 15.8.25 noch nicht vor, ist aber für eine abschließende Bewertung der WHG-Anpassungen unerlässlich. Nach Vorlegen des IZÜV-Entwurfes muss der WHG-Entwurf ggf. angepasst werden.

VCI-Forderung:
Klarstellung in WHG-E oder noch vorzulegender IZÜV-E

8. **§§61c Abs. 4 und §61g Abs. 5 S.1 WHG-E: Gesetz sollte Ausnahmen regeln s.a. TOP 9**
Eine Rechtsverordnung (hier werden nicht eindeutig die Begriffe Abwasserverordnung und Rechtsverordnung verwendet) bestimmt, für welche Anlagenarten Ausnahmen zugelassen werden. Ausnahmen sind jedoch aufgrund des Wesentlichkeitsprinzip im Gesetz zu regeln.

Es bedarf daher einer klaren gesetzlichen Regelung, die sowohl Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen schafft als auch verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt.

VCI-Forderung:
Im WHG muss geregelt werden, dass Ausnahmen für bestimmte Anlagentypen sowohl direkt von Behörden unmittelbar, als auch aufgrund einer Rechtsverordnung erlassen werden können. Die Ausnahmetatbestände in der Rechtsverordnung müssen den vollziehenden Behörden den Rahmen für behördliche Ausnahmen im Vollzug eröffnen. Hier kann das Immissionsschutzrecht Vorbild sein:

Die Ermächtigungsgrundlage kann entsprechend §7 (1b) BImSchG „im (aktuell) bestehenden Recht) im WHG als „Bezug“ festgelegt werden:

§7 (1b) BImSchG: „*Abweichend von Absatz 1a*

Internal

1. können in der Rechtsverordnung weniger strenge Emissionsgrenzwerte und Fristen festgelegt werden, wenn

a) wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre und dies begründet wird oder

b) in Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens neun Monaten erprobt oder angewendet werden sollen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder in der Anlage mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsbandbreiten erreicht werden, oder

2. kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsbegrenzungen und Fristen festlegen kann, wenn

a) wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagen die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre oder

b) in Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens neun Monaten erprobt oder angewendet werden sollen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder in der Anlage mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsbandbreiten erreicht werden.“

Die direkte Entscheidungsmöglichkeit durch Behörde könnte entsprechend §12a BImSchG-E im WHG geregelt werden: §12a Abs. 1 für Ausnahmen innerhalb der Bandbreiten und §12 a Abs. 2 für Ausnahmen außerhalb der Bandbreiten.

„§12a, Nebenbestimmungen zur Genehmigung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

(1) Abweichend von den in einer Verordnung nach §7a Absatz 2 festgelegten Emissionsgrenzwerten und von den in einer Verwaltungsvorschrift nach §48 Absatz 1a festgelegten Emissionswerten kann die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsbegrenzungen innerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festlegen, wenn die Anwendung dieser Werte im Einzelfall für den Anlagenbetreiber unverhältnismäßig wäre. Es sind für die betroffene Anlage die strengstmöglichen Emissionsbegrenzungen festzulegen, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten und möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlage insgesamt beitragen.

(2) Abweichend von den in einer Verordnung nach §7a Absatz 2 festgelegten Emissionsgrenzwerten und Umweltleistungsgrenzwerten und von den in einer

Verwaltungsvorschrift nach §48 Absatz 1a festgelegten Emissionswerten kann die zuständige Behörde Emissionsbegrenzungen oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten, Umweltleistungsbegrenzungen oberhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte und weniger strenge Fristen festlegen, wenn

1. *wegen technischer Merkmale der Anlage die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde,*
2. *wegen technischer Merkmale der Anlage die Anwendung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen führen würde oder für den Anlagenbetreiber unverhältnismäßig wäre, oder*
3. *in Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten erprobt werden sollen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder in der Anlage mindestens die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten erreicht werden.*

Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; es dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten. Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 Nummer 1 dürfen die in den Anhängen der Industrieemissions-Richtlinie festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Weniger strenge Umweltleistungsbegrenzungen nach Satz 1 dürfen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verursachen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit gemäß Satz 1 Nummer 1 sind die in Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.“

Alle Ausnahmeregelungen, die sich aus der Industrieemissionsrichtlinie (IED) ergeben, müssen einheitlich für sämtliche IED-Anlagen gelten und durch den parlamentarischen Gesetzgeber festgelegt werden. Eine Übertragung dieser wesentlichen Entscheidungskompetenz auf die Exekutive – insbesondere auf das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) – ist mit dem verfassungsrechtlich verankerten Wesentlichkeitsprinzip nicht vereinbar.

Nach diesem Prinzip obliegt es dem Gesetzgeber, alle grundlegenden Entscheidungen, insbesondere solche mit erheblicher Grundrechtsrelevanz oder wirtschaftlicher Tragweite, selbst zu treffen. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen von Emissionsanforderungen gewährt werden können, stellt eine solche wesentliche Entscheidung dar. Sie kann im Einzelfall darüber entscheiden, ob industrielle Produktion in Deutschland weiterhin möglich ist oder nicht.

Die derzeit vorgesehene Regelung in §61c Abs. 4 WHG-Entwurf sieht vor, dass die konkrete Ausgestaltung der Ausnahmen durch Rechtsverordnung erfolgen soll. Dies bedeutet, dass die inhaltliche Ausgestaltung nicht durch den Gesetzgeber, sondern

durch die Exekutive vorgenommen würde. Dies wirft nicht nur verfassungsrechtliche Bedenken auf, sondern auch die praktische Frage, wie sichergestellt werden kann, dass die erforderlichen Ausnahmen bereits mit Inkrafttreten des novellierten WHG zur Verfügung stehen.

9. **§§61c Abs. 4 und Abs. 6 und 61e Abs. 3 WHG-E: Alle Ausnahmen der IED vollumfänglich umsetzen**

Es gibt 7 Ausnahmen für die Emissionswerte und Umweltleistungsgrenzwerte nach der IED-Richtlinie:

- Geografischer Standort und lokale Umweltbedingungen
- Technische Merkmale der Anlage
- Tiefgreifende Transformation
- Zukunftstechnologie
- Innerhalb der Bandbreite
- Außerhalb der Bandbreite
- Krisensituation

§61c Abs. 4 und damit auch Abs. 6 sowie 61e Abs. 3 WHG-E müssen um das auch in der IED vorgesehene Kriterium des geografischen Standortes und der lokalen Umweltbedingungen ergänzt werden. Dies ist für eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass zukünftig erheblich strengere Emissionsgrenzwerte in den IED-Anlagen einzuhalten sind. Da bereits absehbar ist, dass viele IED-Anlagen die strengsten Werte nicht für jeden einzelnen Schadstoff werden einhalten können, werden die Ausnahmeregelungen nochmal an Bedeutung gewinnen. Es muss daher gewährleistet sein, dass auch Anlagen in Deutschland alle Ausnahmeregelungen nutzen können, die das europäische Recht bietet. Eine Beschränkung der Ausnahmeregelungen für deutsche IED-Anlagen würde einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Anlagen aus anderen europäischen Ländern bedeuten. Gerade der Krieg in der Ukraine, „Gasmangellage“ und Versorgungslücke mit Eisensalzen zu Abwasserreinigung und Trinkwasseraufbereitung haben gezeigt, wie schnell eine Krisensituation eintreten kann. Hier müssen die zuständigen Behörden einen „Rechtsrahmen“ im WHG finden, der weitere Entscheidungen Einzelfall möglich macht.

VCI-Forderung:

§61c Abs. 4 Satz 1 WHG-E: Wenn in besonderen Fällen wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart oder aufgrund des Geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen die Einhaltung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde…

und

„§ 61e Abs. 3 Satz 1 WHG-E: Wenn in besonderen Fällen wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart oder aufgrund des Geografischen Standorts

und der lokalen Umweltbedingungen die Anwendung der Umweltleistungsgrenzwerte für Wasser zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, oder erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen führen würde,“

und

„§ 61e Abs. 5 Satz 2 WHG-E: Sollte die Einhaltung der Umweltleistungsgrenzwerte für Wasser innerhalb der in Satz 1 Nummer 2 bestimmten Frist wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage oder aufgrund des Geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen unverhältnismäßig sein, soll die zuständige Behörde einen längeren Zeitraum festlegen. §61c Absatz 6 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.“

Zudem muss die Ausnahmereglung zum Krisenfall umgesetzt werden: Art. 15 Abs. 7 IED legt Ausnahmebestimmungen für bestimmte „Krisenfälle“ fest (z. B Störung der Energieversorgung oder Ressourcenmangel). Diese Ausnahmeregelungen fehlen bisher im Gesetzentwurf und sollten ergänzt werden.

10. **§§61c Abs. 4 S. 4 und Abs. 6 S. 5 WHG-E: Kein förmliches Ausnahmeverfahren innerhalb der Bandbreite**

Darüber hinaus muss ausdrücklich klargestellt werden, dass das Verfahren nach Immissionsschutzrecht (BImSchG, Anlage 2) nicht anwendbar ist, solange die Festsetzung **innerhalb** der Emissions-Bandbreiten erfolgt. Hier bedarf es einer eindeutigen Regelung, dass diese Abweichungen nach dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beurteilen sind. Die Regelung des §61c Abs. IV S. 4 WHG-E *„Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die in Anlage 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.“* darf entsprechend nur für **Ausnahmen außerhalb der Bandbreiten** gelten.

11. **Klare Übergangsfristen für die Einhaltung der BVT-Anforderungen in §61 c, Abs. 6 (WHG)**

Der Wortlaut der neuen Regelungen in §61 c, Abs. 6, Nr. 2 (WHG) führt aus, dass die neuen Anforderungen an bestehende Anlagen bereits mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft treten sollen. Eine solche Auslegung steht jedoch im Widerspruch zu Artikel 21 Absatz 3 der Industrieemissionsrichtlinie (IED), welcher den Mitgliedstaaten eine Umsetzungsfrist von vier Jahren einräumt. Diese Frist dient ausdrücklich dem Zweck, den Betreibern ausreichend Zeit für die technische Planung, das Engineering sowie die rechtssichere Umsetzung der neuen Anforderungen zu gewähren. Um Planungssicherheit zu gewährleisten und rechtliche Klarheit zu schaffen, ist es daher erforderlich, im Verordnungstext unmissverständlich klarzustellen, dass die neuen Anforderungen erst nach Ablauf der vierjährigen Umsetzungsfrist (und nicht innerhalb einer 4-Jahresfrist mit ggf. kürzeren Zeiträumen) verbindlich einzuhalten sind.

VCI-Forderung: Daher sollten die Absätze um folgenden Satz ergänzt werden: *„Die neuen Anforderungen sind jedoch erst nach Ablauf der vierjährigen Umsetzungsfrist verbindlich einzuhalten.*“

12. **Bewertung und Überwachung der Schadstoffkonzentration im aufnehmenden Oberflächengewässer (§61d, Abs.2 WHG)**

§61d, Abs. 2, WHG (neu) verweist im Rahmen der behördlichen Abwägungsentscheidung bei der Erteilung von Erlaubnissen auf §27 WHG und damit auf die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer. Dies geht über eine 1:1-Umsetzung der Vorgaben aus Art. 18 IED hinaus, der sich ausschließlich auf die Einhaltung von Umweltqualitätsnormen (UQN) bezieht. Problematisch erscheint insbesondere die Möglichkeit von Konfliktlagen, in denen IED-Anlagen mit anderen Einleitern – etwa kommunalen Kläranlagen – um die Nutzungskapazitäten eines Gewässers konkurrieren. Die Einbeziehung von Bewirtschaftungsplänen in die Abwägung könnte zu einer faktischen Einschränkung der Zulässigkeit von IED-Anlagen führen, obwohl dies vom europäischen Recht nicht gefordert wird.
Wenn die erheblich verschärften und neue UQNs die aufgrund der Integrierten Wasserwirtschaft insbesondere im Hinblick auf den chemischen Zustand in Kraft treten, müssen diese von Deutschland durch die Behörden innerhalb von 18 Monaten eingehalten werden. Einleitungsbescheide, die sich auf §27 WHG beziehen, müssen zügig geprüft werden – obwohl dies nicht dem Ziel der IED-Richtlinie entspricht. Darüber hinaus sind in §61d Abs. 3 WHG-E die Ausnahmetatbeständen und -gründen erneut unvollständig (siehe oben §61c Abs. 4 WHG-E).

13. **§61h Abs. 5 WHG-E: Umfang des Umweltmanagementsystems an Komplexität der Anlage anpassen**

In §61h Abs. 5 WHG-E sollte die Regelung zum Betrieb des Umweltmanagementsystems aus Art. 14a Abs. 3 UAbs. 1 IED-Richtlinie ergänzt werden, wonach der Grad der Detailgenauigkeit des Umweltmanagementsystems der Art, dem Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihrer sämtlichen potenziellen Umweltauswirkungen entsprechen muss.
Damit wird bereits auf Gesetzesebene deutlich, dass sich der Umfang des Umweltmanagementsystems an den konkreten Gegebenheiten vor Ort ausrichten muss. Dies entspricht einer 1:1 Umsetzung der Richtlinie und ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.
Ergänzend sollte in jedem Fall auch auf die Vorgaben im Immissionsschutzrecht bzw. der 45. BImSchV verwiesen werden, damit im Wasserrecht keine abweichenden Anforderungen an das Umweltmanagementsystem gestellt werden. Die 45. BImSchV, §3, Abs. 2 nimmt hier den oben geforderten Bezug auf den „Detaillierungsgrad“ bereits auf.

14. **§61f WHG-E: Tiefgreifende industrielle Transformation weiter Anwendungsbereich**

Die Regelung, wonach bei Anwendung von Zukunftstechniken, abweichende Vorgaben (z. B. Emissionsbegrenzungen oder Fristen) gemacht werden können, sollte als „Soll-Vorschrift“ und nicht als „Kann-Regelung“ ausgestaltet werden (§§57b WHG-E). Die Kann-Regelung gibt den betroffenen Unternehmen keine Planungssicherheit.
§61f WHG-E verweist im Hinblick auf die tiefgreifende industrielle Transformation auf

die Definition in §3 Abs. 6m BImSchG-E. Die Definition in §3 Abs. 6m BImSchG-E der „tiefgreifenden industriellen Transformation“ sollte auch fortschrittliche Techniken umfassen, die noch nicht in einem BVT-Merkblatt definiert sind. Es wird noch Jahre in Anspruch nehmen, bis alle fortschrittlichen Techniken in BVT-Merkblättern verankert werden. Die Verankerung im BVT-Merkblatt kann nicht das ausschlaggebende Kriterium für die Anwendbarkeit der Transformationsregelung sein. Anlagen, die Teil einer Prozesskette sind und vor der Veröffentlichung eines BVT-Merkblatts für diese Anlage oder für eine nachfolgende Prozessstufe transformiert werden müssen, könnten nicht in den Genuss der Fristverlängerungsregelung kommen könnten.

VCI-Forderung zu §3 Abs. 6m Satz 1: „*Tiefgreifende industrielle Transformation im Sinne dieses Gesetzes bedeutet die Einführung von fortschrittlichen Techniken, Zukunftstechniken oder des Standes der Technik…*“

15. Keine neuen Berichte für „tiefgreifende industrielle Transformation“ in §61 f, Abs. 1 Nr. 3 (WHG)

Der neue Absatz in §61 f, Abs. 1 Nr. 3 (WHG) wird wie folgt gefasst: „der Betreiber der *zuständigen Behörde über die Fortschritte bei der Umsetzung der tiefgreifenden industriellen Transformation jährlich Bericht erstattet.*“

Folgenabschätzung:
Dies stellt eine erweiterte Betreiberverpflichtung dar: In diesem Zusammenhang ist es essenziell, dass die jährlich durchgeführten Audits sowie der von der Prüforganisation erstellte Bericht als hinreichend angesehen werden. Diese regelmäßigen Überprüfungen und die daraus resultierenden dokumentierten Ergebnisse sollen den erforderlichen Nachweis erbringen, dass die festgelegten Standards und Vorschriften eingehalten werden. Diese fortlaufende und systematische Überwachung kann die Einhaltung der Betreiberpflichten nachhaltig gewährleistet.

VCI-Forderung: Zusatz: „*die jährliche Unterrichtung der Behörde kann durch Verweise auf bestehende Dokumentationen erfolgen*.“

16. Verfahrensfristen im WHG einführen: Einheitliche Fristen für alle wasserrechtlichen Verfahren im WHG

In zahlreichen Planungs- und Genehmigungsverfahren der Industrie, im Bereich des EE-Ausbaus und im Infrastrukturbereich spielt die Benutzung von Gewässern eine herausragende Rolle und damit sind auch die wasserrechtlichen Verfahren von großer Bedeutung, um die Genehmigung zu erlangen. Bezogen auf wasserrechtliche Verfahren ist es erforderlich, dass analog zum Bau- oder Immissionsschutzrecht zeitliche Fristen für die Prüfung, Bearbeitung und Antragsbescheidung eingeführt werden.
Bei wasserrechtlichen Erlaubnissen fehlen verbindlich einzuhaltende Fristen für die Bearbeitung und Bescheidung von Erlaubnisanträgen für „wesentliche“ Änderungen. Im WHG sollte analog zu §7 der 9. BImSchV oder §15 Abs. 2 BImSchG für „wesentliche“ Erlaubnisanträge eine Frist von einem Monat für die Vollständigkeitsprüfung eingeführt werden. Anschließend sollte analog zu §10 Abs.

6a BImSchG über Erlaubnisanträge zu wesentlichen Änderungen innerhalb einer Frist von sieben Monaten, zu unwesentlichen innerhalb einer Frist von drei Monaten, wahlweise bei einfachen Anzeigen, bei denen keine nachteiligen Änderungen auf ein Gewässer hervorgerufen werden können, innerhalb eines Monats entschieden werden. Die zuständige Behörde kann die Frist um jeweils drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Grundlage der Genehmigungsentscheidung sollte die zum Zeitpunkt der Erklärung der Vollständigkeit geltende Rechtslage sein.

Im Artikel 7 (WHG) des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes (Entwurf: BMWE - Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (Wasserstoffbeschleunigungsgesetz)) wird im WHG, §11c Abs. 2 (neu) für Verfahren bei Wasserstoffinfrastrukturvorhaben eine Frist von 7 Monaten bei Erlaubnissen und Bewilligungen für ein Vorhaben des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes eingeführt.

Diese Frist ist auf alle Verfahren zu erweitern und nicht auf Anlagen für erneuerbare Energien zu beschränken. Jede Produktionsumstellung kann mit veränderten Entnahme- und / oder Einleitbedingungen von (Ab-) Wasser verbunden sein. In zahlreichen Planungs- und Genehmigungsverfahren der Industrie, im Bereich des EE-Ausbaus und im Infrastrukturbereich spielt die Benutzung von Gewässern eine wichtige Rolle (sowohl im Bereich der Direkt- als auch der Indirekteinleiter). Wasserrechtliche Zulassungen (Genehmigungen und Erlaubnisse) sind für die Beschleunigung von Verfahren daher von großer Bedeutung. Die dafür erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren müssen mithilfe von Verfahrensfristen beschleunigt werden. Das Wasserrecht kennt keine Fristen für die Bearbeitung der Anträge, dies wird zunehmend zum Problem. So kann beispielsweise trotz vorliegender immissionsschutzrechtlicher Genehmigung eine Anlage nicht in Betrieb genommen werden, da die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser noch nicht abschließend bearbeitet ist. Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sollten daher Verfahrensfristen analog zum Bundesimmissionsschutzgesetz eingeführt werden.

VCI-Änderungsvorschlag:

Die zuständige Behörde entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung innerhalb von sieben Monaten bei Errichtung, Betrieb oder Änderung von Vorhaben.

§8 Abs. 1 WHG ergänzen um Anzeige oder Änderungsgenehmigung

In Anlehnung an §46 WHG könnte in §8 Abs. 1 folgender Satz 2 angefügt werden:

„Satz 2: Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Wasser, soweit keine signifikanten nachteiligen

Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Die Wassernutzung ist der Behörde anzuzeigen.“

In Anlehnung an §16 BImSchG könnte §8 folgender Abs. 1a angefügt werden:
„*(1) Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung soweit nicht durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.*“

„*(1a) Die Änderung einschließlich der Verlängerung einer erlaubnis- oder bewilligungsbedürftigen Benutzung bedarf der Änderungserlaubnis oder -bewilligung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach §12 Absatz 1 Nummer 1 WHG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Unwesentliche Änderungen sind der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob die Änderung erlaubnis- oder bewilligungsbedürftig ist. Die zuständige Behörde hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen, zu prüfen, ob die Änderung einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.*“

Begründung:
Die wasserrechtliche Erlaubnis/Bewilligung ist nicht von der Konzentrationswirkung nach §13 BImSchG erfasst, so dass Unternehmen neben der BImSchG-Genehmigung eine wasserrechtliche Erlaubnis/Bewilligung beantragen müssen.

Anders als im BImSchG oder anderen Fachzulassungen wurde im WHG bislang auf verfahrensoptimierte Regelungen wie ein Anzeige-, Änderungs- und ggf. vereinfachtes Verfahren verzichtet, weil das Wasserrecht von den Bundesländern teils bereits im 19. Jahrhundert in Landeswassergesetzen geregelt wurde. Das WHG ist 1960 in Kraft getreten. Das BImSchG hingegen erst 1974.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse waren in der Behördenpraxis ursprünglich sehr langfristig angelegt, bis zu 30 Jahre. Zudem waren die wasserrechtlichen Benutzungen hinsichtlich des Umfanges und der Zweckbestimmung regelmäßig offener formuliert. Daher bedurfte es seltener Änderungsgenehmigungen. Heute weisen wasserrechtliche Erlaubnisse hingegen regelmäßig deutlich kürzere Befristungen auf, 10 Jahre und kürzer sind keine Seltenheit. Zudem sind sie auf entsprechende spezifische Benutzungen hinsichtlich des Umfanges und der Zweckbestimmung konkret tenoriert. Änderungen – unabhängig von Wesentlichkeit der Veränderung etwa hinsichtlich Mengen oder Zweckbestimmung – erfordern aus Sicht der Behörden dementsprechend häufig ein vollständiges neues Erlaubnisverfahren.

Teilweise wird die Notwendigkeit von Vollverfahren damit begründet, dass der Behörde im WHG ein Bewirtschaftungsermessen zukommt und der erforderliche vorsorgende Gewässerschutz dementsprechend eine Neuprüfung auch bei einer nur veränderten Benutzung erforderlich macht. Letzteres halten wir allerdings nicht für

zwingend, da die Behörde auch bei einem Anzeige- und/oder (vereinfachten) Änderungsverfahren die (Un-) Wesentlichkeit einer Änderung für das Gewässer prüfen und die Erforderlichkeit eines Erlaubnisverfahrens vorgeben kann/muss. Zudem hat die Behörde im Wasserrecht (im Gegensatz beispielsweise zum BImSchG) sehr weitgehende Möglichkeiten nachträglicher Anordnungen, mit der sie jederzeit nachsteuern kann.

Ansprechpartner: [redacted]
Abteilung Umweltschutz, Anlagensicherheit, Verkehr
Bereich Wissenschaft, Technik und Umwelt
[redacted]

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
LinkedIn | X | YouTube | Instagram
Datenschutzhinweis | Compliance-Leitfaden | Transparenz

- **Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40**
- **Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.**

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 2.300 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2023 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 245 Milliarden Euro um und beschäftigten über 560.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.